

## **Ehefähigkeitszeugnisse**

Zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, dessen ein Deutscher zur Eheschließung im Ausland bedarf, ist das Standesamt auf Antrag zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Eheschließende seinen Wohnsitz hat bzw. seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Dazu sind die Voraussetzungen der Ehe in gleicher Weise wie bei einer Inlandsehe zu prüfen.

(§§ 39 ff. PstG und § 1309 BGB)